

Der Lebensabend im Ausland

Auswirkungen auf das Erbrecht

Mehrere 100 000 Deutsche zieht es im Rentenalter ins Ausland, um dort beispielsweise den Traum von der Finca im Süden zu verwirklichen. Seit dem 17. August 2015 ist die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten außer in Dänemark, Großbritannien und Irland. Die EU-ErbrechtsVO bringt nun eine Vielzahl von Änderungen mit sich. Bei Erbrechtsfällen im europäischen Ausland stellt man seitdem nicht mehr auf das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers ab, sondern auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers. Das gilt ebenso für seinen Nachlass, das heißt für den gesamten Nachlass ist nun nur noch eine Rechtsordnung anzuwenden, auch wenn der Nachlass in verschiedenen Ländern gelegen ist. Hat ein Deutscher beispielsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt für seinen gesamten Nachlass, also auch für das Immobilien- oder Bankvermögen, im Ausland deutsches Recht. Hat er hingegen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich, ist für den gesamten Nachlass französisches Recht anzuwenden; dies auch, wenn sich sein gesamter Nachlass ausschließlich in Deutschland befindet.

Den Traum vom Eigenheim verwirklichen: Immer mehr Bundesbürger wollen ihren Lebensabend im Ausland verbringen.



Foto: PantherMedia/alexraths

sichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte eine „besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat“ erkennen lassen. Er ist somit nicht zwangsläufig identisch mit einer offiziellen Anmeldung oder dem Wohnsitz.

Es kann nun sein, dass ein ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt, das unter Umständen nicht

dem Willen des Erblassers entspricht. Ausländische Erbrechtsgesetze können stark von deutschen Vorschriften abweichen. Die jeweilige Rechtsordnung kann sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringen. Beispielsweise ist den meisten ausländischen Rechtsordnungen der deutsche Zugewinnausgleich unbekannt, der im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach deutschem Recht den Erbteil des hinterbliebenen Ehegatten erhöht. Auch das beliebte Berliner Testament ist ausländischen Regelungen nicht geläufig.

Die Anwendung des ausländischen Erbrechts kann also bei der

Umsetzung deutscher Testamente zu Schwierigkeiten führen.

Jeder Betroffene sollte daher prüfen, welches Erbrecht günstiger für ihn ist und ob es seinem Willen entspricht. Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes seiner Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommt, sollte eine Rechtswahl treffen, rät Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry. Das heißt jeder EU-Bürger darf entscheiden, welches Recht für seinen Erbfall gelten soll. Dies muss aber testamentarisch oder in einem Erbvertrag festgehalten werden.

Haben Sie bereits ein Testament

und beabsichtigen Sie ins Ausland zu ziehen, sollten Sie sich über die anzuwendende Rechtsordnung in-

formieren und Ihr Testament gegebenenfalls anpassen.

ALEXANDRA OLDEKOP, RECHTSANWÄLTIN

Das Berliner Testament – häufig übersehene Probleme

Bei Ehegattentestamenten steht das Berliner Testament – also die gegenseitige Erbeinsetzung beim Tod eines Ehegatten und die Einsetzung bestimmter Personen als Schlussverben – immer noch hoch im Kurs. Dies trotz der bekannten Probleme, insbesondere in steuerlicher Hinsicht.

Aber auch zivilrechtlich wird oft die Bindungswirkung des Berliner Testaments unterschätzt und nicht geregelt. So passiert es häufig, dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten keine Änderung der Schlussverben mehr möglich ist. Dies kann dann zu höchst ungewünschten Ergebnissen führen, wie Fachanwalt für Erbrecht Christian Illenseher berichtet.

So hatten beispielsweise ein kinderloses Ehepaar Verwandte des Ehemannes als Schlussverben eingesetzt, ohne sich über die Bindungswirkung Gedanken zu ma-

chen, da nur geringes Vermögen vorhanden war. Nach dem Tod des Ehemannes erbte die Ehefrau einen erheblichen Betrag von ihrem Bruder und setzte ihre Nichte, die sich jahrelang um sie gekümmert hatte, als Alleinerbin ein. Schließlich sollte das geerbte Vermögen in der Familie bleiben. Das Oberlandesgericht München sah dies als unwirksam an, da die Schlussverben nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten nicht mehr geändert werden dürfen. Daher fiel das erhebliche Vermögen an Verwandte des Ehemannes, obwohl es vollständig von der Familie der Ehefrau stammte. Richtig wäre es gewesen, im Testament vorzusehen, dass die Schlussverben vom überlebenden Ehegatten beliebig oder zumindest innerhalb eines bestimmten Personenkreises geändert werden kann. Vielfach wird in der Praxis vorgesehen, dass

Änderungen der Erbquoten der Kinder möglich sind, um beispielsweise das Kind zu begünstigen, das den überlebenden Ehegatten pflegt.

Steuerlich ist der Verlust der Freibeträge des erstversterbenden Elternteils gegenüber den Kindern der große Nachteil des Berliner Testaments. Hier lässt sich aber durch die einvernehmliche Geltendmachung des Pflichtteils zumindest teilweise Abhilfe schaffen, sofern nicht eine zu strenge Pflichtteilsstrafklausel im Testament vorhanden ist. Oft kann aber auch eine Ausschlagung gegen Abfindung hilfreich sein. Dort verzichtet der überlebende Ehegatte auf seinen Erbteil und erhält dafür von den Kindern, die an seine Stelle treten, eine Abfindung in Form von Geldvermögen oder Immobilien. Dadurch kann sowohl der Freibetrag des überlebenden Ehegatten als auch der Kinder ge-

nutzt werden. Gerade bei den hohen Immobilienpreisen in München eine steuersparende Lösung, für die aber nur sechs Wochen nach Testamentsöffnung Zeit bleibt.

Bei der Errichtung eines Berliner Testaments empfiehlt es sich daher, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Die Fülle an Informationen im Internet mag den Eindruck erwecken, alles bedacht zu haben. Oft sind es aber gerade Kleinigkeiten bei der Formulierung, die zu ungewünschten Ergebnissen führen, so RA Christian Illenseher. Zudem sollte die richtige Aufbewahrung des handschriftlichen Testaments bedacht werden. Eine Testamentskopie genügt in der Regel für den Erbnachweis nicht, wie das Oberlandesgericht Hamburg aktuell entschieden hat. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht, für die einmalige Kosten von 75 Euro anfallen, ist daher der sicherste Weg.

Rechtsanwältin
Dorothee Conrad-Schweickert
Anton-Schrobenhauser-Weg 4
82008 Unterhaching
Tel.: 089 / 66 00 04 00
www.rechtsanwaeltin-unterhaching.de
Schwerpunkt: Erbrecht

Kanzlei für Erb- und Familienrecht
Caroline Kistler
Rechtsanwältin und
Fachwältin für Familienrecht
München – Weilheim
Maximiliansplatz 17
80333 München
Tel. 089 / 59 99 73 73
Fax 089 / 59 99 73 74
mail@kanzlei-kistler.de · www.kanzlei-kistler.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN
ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALIER
VERFÜGUNGEN
Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht
Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung
Hohenzollernstr. 89/2.0G | (U2 Hohenzollernplatz) | 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 | Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com | www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.
WIRTSCHAFTSRECHT
STEUERRECHT
STEUERSTRAFRECHT
ERBRECHT
Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.–HSG
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

rechtsanwälte

kohlmeier
illenseher

Erbrecht und Steuerrecht

- Testamentsgestaltung/Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich/außergerichtlich)
- Durchsetzung/Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen
- Schenkungsteuer/Erbsteuer, auch bei Auslandsvermögen

Ihr Ansprechpartner:

Christian Illenseher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Neuhauser Straße 1/V
(Eingang Färbergraben)
80331 München
Telefon 089-235077-0
Telefax 089-235077-24
www.bauer-kohlmeier.de
kontakt@bauer-kohlmeier.de

Vererben mit Verstand und Gefühl

„Versteht Ihr Euch noch in der Familie oder habt Ihr schon geerbt?“ Dieser alte Satz beruht auf Erfahrung: Falsches Verschenken und Vererben macht sogar die, die sich früher gut verstanden haben, zu Feinden. Das gilt gerade auch bei gut gemeinten Regelungen, die aber bei näherem Hinschauen zu menschlichen Katastrophen führen.

Wer sich nicht wirklich ganz genau überlegt und festlegt, wohin sein Vermögen nach seinem Tod hinfließen soll, ruiniert die menschlichen Beziehungen zwischen denen, die ihm nachfolgen: Ehegatten, Kinder, Enkel, Neffen und Nichten sowie Freunde.

Dr. Thomas Fritz, Rechtsanwalt



RA Dr. Thomas Fritz

Dr. Thomas Fritz Rechtsanwälte

Kanzlei für Erbrecht und
Vermögensnachfolge

Montenstr. 11, 80639 München
Tel.: 089/178 30 72
E-mail: mail@drthomasfritz.de

- Testamente, Erbverträge, Ehe- und Erbverträge
- Behindertengerechte Testamente
- Pflichtteilsrecht
- Erbauseinandersetzungen
- Unternehmensnachfolge

Dr. Thomas Fritz ist u.a. Autor der Bücher „Gezielte Vermögensvorsorge durch Testament und Schenkung“, „Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken“ sowie „Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken“, die Sie unter www.drthomasfritz.de probelesen können.